

Satzung

Traktorenverein Büdesheim e.V.



Satzung des Traktorenverein Büdesheim e.V.

1. Name, Bezeichnung, Sitz, Status

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Traktorenverein Büdesheim e. V.". Er hat seinen Sitz in 61137 Schöneck und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen.
- 1.2. Der Verein ist eine Gemeinschaft zur Erhaltung alter landwirtschaftlicher Traktoren und Geräte sowie sonstiger historischer Landmaschinen.

2. Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Pflege von bäuerlichen Kulturwerten, insbesondere die Pflege und Erhaltung von alter landwirtschaftlicher Technik.
- 2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Restaurierung, Vorführung und Ausstellungen der historischen Landmaschinen in der Öffentlichkeit, um damit technisches Interesse zu wecken und Erfinder- und Pioniergeist zu demonstrieren.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied können alle Personen werden, die an der Erfüllung des im Punkt 2 festgelegten Zweckes und Zieles mitarbeiten wollen.
- 3.2. Kooperative Mitgliedschaften können vom Vorstand zugelassen werden.
- 3.3. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben.

4. Verlust der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 4.1.1. Tod
- 4.1.2. Austritt (Der Austritt ist mit einer schriftlichen Kündigung mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsabschluss möglich)
- 4.1.3. Ausschluss

4.2. Der Ausschluss kann erfolgen:

- 4.2.1. Wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins oder den Beschlüssen in grober Weise zuwiderhandelt.
- 4.2.2. Wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- 4.2.3. Wenn ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung oder eines die Gemeinschaft schädigenden Verhaltens schuldig macht.

- 4.3. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied binnen 14 Tagen beim Vorstand Beschwerde einlegen.

5. Beitragspflicht der Mitglieder

- 5.1. Der Beitrag wird vom Vorstand festgelegt und von der Mitgliederversammlung genehmigt.
- 5.2. Der Beitrag ist eine Bringschuld.
- 5.3. Für kooperative Mitglieder wird ein Beitrag nach Vereinbarung erhoben.

6. Organe

6.1. Die Organe des Vereins sind:

- 6.1.1. Der Vorstand
- 6.1.2. Die Mitgliederversammlung.

7. Der Vorstand

7.1. setzt sich wie folgt zusammen:

- 7.1.1. Erster Vorsitzender, Zweiter Vorsitzender
 - 7.1.2. Erster Schriftführer, Zweiter Schriftführer
 - 7.1.3. Erster Kassierer, Zweiter Kassierer
 - 7.1.4. Technikwart,
 - 7.1.5. Erster Beisitzer, Zweiter Beisitzer
 - 7.1.6. Chefmechaniker.
- 7.2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende, der Erste Schriftführer und der Erste Kassierer. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 7.3. Aufgabe des Vorstandes ist neben der Erledigung der laufenden Geschäfte die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Information der Mitglieder.
- 7.4. Die Vorstandsmitglieder werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

8. Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung findet in den ersten 4 Monaten des Jahres statt. Auf dieser gibt der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende den Geschäftsbericht, und der Kassierer den Bericht über Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie der Technikwart jeweils zu Ihrem Bereich.
- 8.2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens 30 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge.
- 8.3. Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechenschafts-, Kassen- und Kassenprüfungsberichte entgegen. Sie erteilt dem Vorstand jährlich Entlastung und nimmt die Neuwahlen gemäß Punkt 7 vor.
- 8.4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Im Verhinderungsfall unterschreiben zwei andere Vorstandsmitglieder.
- 8.5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, es sein denn, in der Satzung ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
- 8.6. An der Mitgliederversammlung können auch geladene Gäste teilnehmen.

9. Ausschüsse und Referate

- 9.1. Zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten kann der Vorstand Ausschüsse, Referenten und Beiräte bestellen.

10. Beiträge, Haushaltsplan und Kassenführung

- 10.1. Die Beiträge und sonstigen Einnahmen dürfen auf Anweisung des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Vertreter nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Haushaltsplan verwendet werden.

- 10.2. Die Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und die Fachreferenten dürfen außer der Erstattung ihrer nachgewiesenen Kosten bei Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben keine Zuwendungen erhalten: Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 10.3. Etwaige Überschüsse aus Veranstaltungen usw. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 10.4. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Rechnungsbelegung sachlich und rechnerisch zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.

11. Geschäftsjahr

- 11.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

12. Satzungsänderung

- 12.1. Eine Satzungsänderung muß auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angekündigt werden
- 12.2. Die Satzungsänderung ist beschlossen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

13. Auflösung des Vereins

- 13.1. Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses einer besonders zu diesem Zwecke schriftlich einberufene Mitgliederversammlung. Die Einberufungsfrist beträgt 4 Wochen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der eingetragenen Mitglieder dafür stimmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist dann in jedem Fall mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig.
- 13.2. Die nach einer Auflösung noch vorhandenen Mittel sind einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuzuführen, die sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

gez. Gerhard Bock
1. Vorsitzender

eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht Hanau VR 1404

03. Mai 1994

Impressum:

Gerhard Bock
1. Vorsitzender
Feldstr. 16
61137 Schöneck

<http://www.traktorenverein.de>